


EU-ArchE-Fachgespräch

**Einführung:**  
**Finale Rechtsakte des EU-Energie-Winterpakets und  
wesentliche Erkenntnisse des EU-ArchE-Projekts**

Fabian Pause, Stiftung Umweltenergierecht  
Berlin, 13. November 2019

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Projekt EU-ArchE (1. Juli 2015 bis 31.12.2019)

- Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArchE)
- Gefördert durch:  
The logo for Stiftung Mercator, featuring the word "STIFTUNG" in a light blue, sans-serif font above the word "MERCATOR" in a darker blue, bold, sans-serif font.
- Ziele und Inhalte
  - Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen EU-Energierechtsrahmens 2020-2030 („Winterpaket“).
  - Frühzeitig energierechtliche Entwicklungen in EU identifizieren und über mögliche Auswirkungen für das deutsche Recht informieren.
  - Vier Themenfelder (übergreifende Fragen, Erneuerbare Energien, Energiebinnenmarkt, Energieinfrastruktur).
- Neun Fachgespräche und vier nicht-öffentliche Workshops
- 22 Vorträge bei eigenen Veranstaltungen und 16 Vorträge bei Veranstaltungen Dritter
- Neun Würzburger Berichte bzw. Studien, sieben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften



# FINALE RECHTSAKTE DES EU-ENERGIE-WINTERPAKETS

# Startschuss durch die EU-Kommission am 30.11.2016

CLEAN ENERGY FOR ALL EUROPEANS

## WHAT ARE OUR GOALS?

CREATING JOBS & GROWTH, BRINGING DOWN GREENHOUSE GAS EMISSIONS, SECURING ENERGY SUPPLY



Putting energy efficiency first



Demonstrating global leadership in renewables



Delivering a fair deal for consumers



# Startschuss der EU-Kommission am 30.11.2016

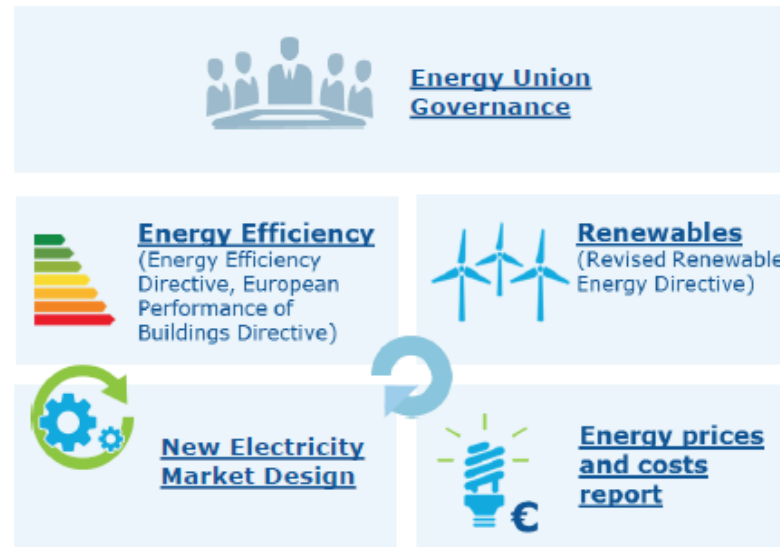
CLEAN ENERGY FOR ALL EUROPEANS

## HOW DO WE GET THERE?

### THE RIGHT REGULATORY FRAMEWORK FOR POST – 2020

*" In essence the new package is about tapping our green growth potential across the board"*

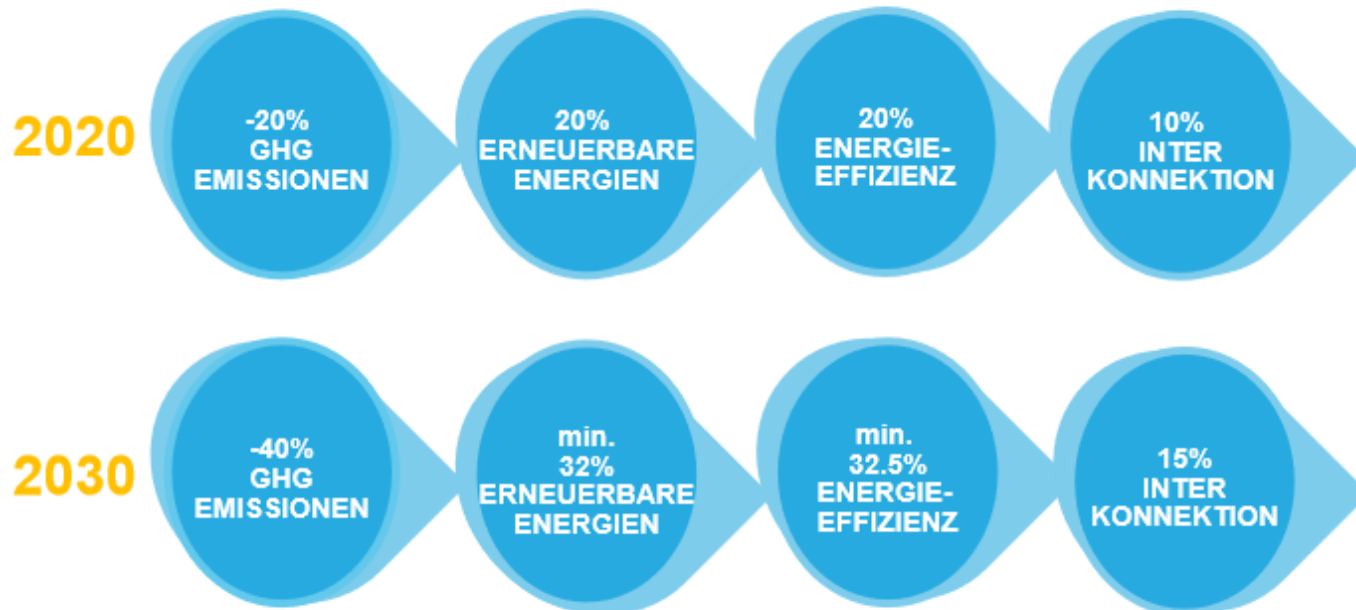
*Commissioner Miguel Arias Cañete (2016)*



7

# Neuer EU-Energierechtsrahmen 2021-2030

## EU-ENERGIE-UND KLIMAPOLITIK – ZIELSETZUNGEN



Quelle: EU-Kommission

# Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens (Quelle: EU-Kommission)

	European Commission Proposal	EU Inter-institutional Negotiations	European Parliament Adoption	Council Adoption	Official Journal Publication
Energy Performance in Buildings	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">17/04/2018</a>	<a href="#">14/05/2018</a>	<a href="#">19/06/2018 - Directive (EU) 2018/844</a>
Renewable Energy	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">13/11/2018</a>	<a href="#">04/12/2008</a>	<a href="#">21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2001</a>
Energy Efficiency	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">13/11/2018</a>	<a href="#">04/12/2018</a>	<a href="#">21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2002</a>
Governance of the Energy Union	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">13/11/2018</a>	<a href="#">04/12/2018</a>	<a href="#">21/12/2018 - Regulation (EU) 2018/1999</a>
Electricity Regulation	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">26/03/2019</a>	<a href="#">22/05/2019</a>	<a href="#">14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/943</a>
Electricity Directive	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">26/03/2019</a>	<a href="#">22/05/2019</a>	<a href="#">14/06/2019 - Directive (EU) 2019/944</a>
Risk Preparedness	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">26/03/2019</a>	<a href="#">22/05/2019</a>	<a href="#">14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/941</a>
ACER	<a href="#">30/11/2016</a>	<a href="#">Political Agreement</a>	<a href="#">26/03/2019</a>	<a href="#">22/05/2019</a>	<a href="#">14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/942</a>

## Umsetzungsfristen/unmittelbare Geltung im nationalen Recht

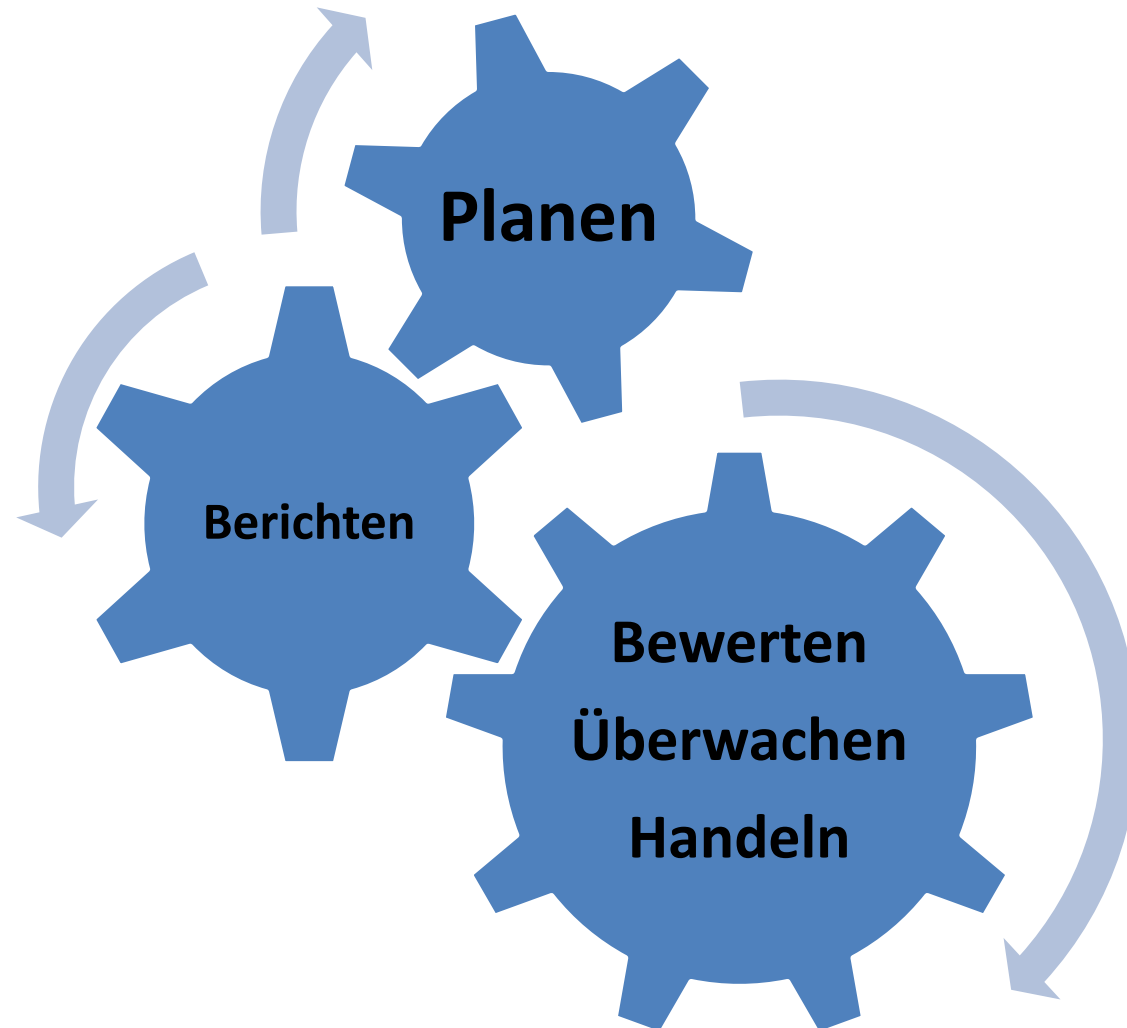
Rechtsakt	Umsetzungsfrist/Geltung
Governance-VO (EU) 2018/1999	Unmittelbare Geltung seit 24.12.2018
Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001	Umsetzung bis 30.06.2021
Elektrizitätsbinnenmarkt-RL	Umsetzung bis 31.12.2020
Elektrizitätsbinnenmarkt-VO	Unmittelbare Geltung ab 01.01.2020; Art. 14 und 15 bereits seit 04.07.2019
ACER-VO	Unmittelbare Geltung seit 04.07.2019
Risikovorsorge-VO	
Energieeffizienz-RL (EU) 2018/2002	Umsetzung bis 25.06.2020
Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844	Umsetzung bis 10.03.2020





**WELCHE THEMEN HABEN UNS IM  
EU-ARCHE-PROJEKT BESONDERS  
BEWEGT?**

## Governance-Verordnung: Komplexe Zusammenhänge



## Zielearchitektur bis 2030 und darüber hinaus

- Trotz Fehlens verbindlicher nationaler Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030 wurde gleichwohl ein einigermaßen robuster Rechtsrahmen geschaffen.
- Für Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen der Governance-VO (Ziele, Beiträge, Strategien, Maßnahmen und Politiken) sind Rechtsfolgen vorgesehen.
- Ein Vertragsverletzungsverfahren kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die in der VO vorgesehenen Instrumente von einem Mitgliedstaat außer Acht gelassen werden.
- Die neu geschaffenen Mechanismen zum Füllen möglicher Lücken („ambition gap“ und „delivery gap“) bieten neue Ansätze, die Möglichkeiten insb. der EU-Kommission sind in ihrer Wirkung allerdings beschränkt.
- Eine substantielle Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Festlegung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne ist erforderlich; dies ergibt sich bereits aus der Aarhus-Konvention.

## Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- Für die Ausgestaltung des EEG gelten künftig neue EU-Vorgaben, wobei das Verhältnis zu den beihilferechtlichen Anforderungen eine besondere Rolle einnimmt.
- Aus den neuen EU-Regelungen zu individueller und kollektiver Eigenversorgung folgt Umsetzungsbedarf für das deutsche Recht.
- Dabei sind die neuen Rechtsfiguren (Eigenversorger, aktive Kunden, EE-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften) genau voneinander abzugrenzen und zu definieren.
- Eine stärkere Einbeziehung erneuerbarer Energien in den Wärme- und Kältesektor ist relativ schwach in der EE-RL ausgeprägt, wobei sich neue Ansätze beim Drittzugangsrecht bei Kälte- und Wärmenetzen ergeben.

## Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL und -VO

- Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren wurde an vielfältigen Stellen in das neue Strommarktdesign „eingebettet“.
- Der bisherige EE-Vorrang wurde in ein neues System aus Dispatch, Redispatch und Netzengpassmanagement überführt und bringt neue EU-Vorgaben für die EE-Anlagenbetreiber in Deutschland mit sich.
- Sowohl die Entscheidung über den Zuschnitt von Stromgebotzonen als auch das Verfahren über die Bewirtschaftung von Interkonnektoren wurde neu geregelt und auf die regionale und EU-Ebene gehoben.
- Für ÜNB und VNB ergeben sich neue Möglichkeiten, Rechte und Pflichten in einem stärker dezentralen und flexiblen Stromsystem.
- Ausdruck der stärkeren Verschränkung des europäischen Strombinnenmarkts sind neue Akteure im Netzsystem (ROCs und EU-DSO).
- Die tertiärrechtliche Ebene wurde durch neue Formen und Verfahren für Netzkodizes und Leitlinien gestärkt.

# Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- [www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal

Wer wir sind

## Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



### Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

#### Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

### Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie an Land leisten die Würzburger Rechtswissenschaftler einen Beitrag für eine vorausschauende und rechtsichere Planung.

#### Der weitere Ausbau der Windenergie an Land stellt gerade das Planungs- und Genehmigungsrecht vor große Herausforderungen und hält eine Vielzahl neuer und noch ungelöster Rechtsfragen bereit. Mit diesen offenen Fragen beschäftigt sich die Rechtswissenschaftler der Stiftung im Rahmen des kürzlich gestarteten Projekts „NeuPlan Wind“.

Mit unserer Flächenausweitung wollen wir dazu beitragen, die Flächenausweitung der Windenergie zu erleichtern, eine vorausschauende und rechtsichere Planung zu unterstützen und rechtliche Spielräume aufzuzeigen; beschreibt Projektleiter Frank Sailer das Ziel.

#### Ausweitung von Flächen

Die bestehenden Unklarheiten beginnen bereits auf Planungsebene, wenn es darum geht, Flächen für die Windenergieplanung – also die Bündelung von Windenergieanlagen auf bestimmte Flächen – hat die Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Wie können weitere Flächen hier künftig rechtssicher ausgewiesen werden? Was motiviert Planungsträger, in weiteren Planungsrunden zusätzliche Flächen auszuweisen, wenn die Anforderung des sog. „Substanziell-Raum-Verschaffens“ für den Windenergieausbau mehr und mehr an Bedeutung verlieren wird? Wie kann mit den langjährigen Planungsverfahren und Planungszyklen umgegangen werden?

#### Planungsebene und Ausschreibung

Auch die Einführung von Ausschreibungen wirkt in diesem Zusammenhang für die Planungsebene neue Fragen auf. Die Windenergie ist zwar gesetzlich privilegiert, es handelt sich um sog. privilegierte Vorhaben. Ihr muss aber planungsrechtlich nicht die bestmögliche Fläche zur Verfügung gestellt werden, die Flächenauswahl ist vielmehr Ergebnis einer umfangreichen Abwägung verschiedener Belange und Interessen. Resultat können Flächen mit entsprechend geringeren Höhenbegrenzungen oder auch bestimmten Höhenbegrenzungen sein. Durch die im Mai 2017 für den Windenergie eingeführten Ausschreibungen müssen sich diese Standorte erst einmal in den Ausschreibungsverfahren durchsetzen. Der Windtrag an einem Standort rückt daher noch stärker als bislang in den Vordergrund. Die Stiftung widmet sich daher in diesem Zusammenhang den Fragen: Wie geht man mit solchen Entwicklungen auf Planungsebene um? Verschiebt dies gar die bisherigen Grenzen einer Verhinderungsplanung? Welche Erfordernisse braucht ein erfolgreiches Repowering?

Fortsetzung auf Seite 2

#### EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sondierungen nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdrängt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe aber offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren, wenn Komplexität im weiteren Verlauf der Energiewende an vielen Stellen unvermeidbar ist, muss sie wo immer möglich vermieden werden. Gute Gesetzgebung gehört zu einer Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Energiewende. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen in diesem Sinne am Energierecht 2021 arbeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Möller

Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Fabian Pause

Forschungsgebietsleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-18

Fax: +49-931-79 40 77-29

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469